

**Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Umweltwissenschaften  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
vom 3. März 2000**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

§ 1	Regelungsgegenstand
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3	Berufspraktische Tätigkeit
§ 4	Aufbau der Prüfungen
§ 5	Prüfungsvorleistungen
§ 6	Bestehen der Prüfung
§ 7	Bildung der Fachnoten
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9	Arten der Prüfungsleistungen
§ 10	Mündliche Prüfungen
§ 11	Klausuren
§ 12	Prüfungstermine
§ 13	Zulassung zur Prüfung
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Überschreitung der Meldefristen
§ 16	Freiversuch
§ 17	Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Verfahren bei belastenden Entscheidungen
§ 22	Prüfungsausschuss
§ 23	Verfahren im Prüfungsausschuss
§ 24	Zentrales Prüfungsamt
§ 25	Prüfer und Beisitzer

**Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung**

§ 26	Zweck der Diplomvorprüfung
§ 27	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
§ 28	Art und Umfang der Diplomvorprüfung
§ 29	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

**Dritter Abschnitt: Diplomprüfung**

§ 30	Zweck der Diplomprüfung
§ 31	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

§ 32	Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 33	Diplomarbeit
§ 34	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
§ 35	Verteidigung der Diplomarbeit
§ 36	Zusatzfächer
§ 37	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 38	Diplomgrad
§ 39	Diplomurkunde

#### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 40 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 25 bis 28 die Diplomvorprüfung und in den §§ 29 bis 37 die Diplomprüfung im Studiengang Umweltwissenschaften. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 24) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 194 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 95 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich,
2. auf das Hauptstudium höchstens 87 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 12 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

### **§ 3 Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit als Werkstudent oder Praktikant zu absolvieren.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt 6 Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in zwei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeit erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen.
- (5) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 4 Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (3) Die Diplomvorprüfung findet als Blockprüfung statt. Die Diplomprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt; sie kann durch 3 vorgezogene Fachprüfungen entlastet werden (§ 32 Abs. 1).

### **§ 5 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

## **§ 6 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 7 Bildung der Fachnoten**

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10) sowie Klausur (§ 11) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung beziehungsweise zur Spezialfachprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 10** **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11** **Klausuren**

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **§ 12 Prüfungstermine**

(1) Die Blockprüfung der Diplomvorprüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Blockprüfung der Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Fachprüfungen werden so organisiert, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

## **§ 13 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,

3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d.h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 und 31),
5. das in § 3 vorgeschriebene Berufspraktikum absolviert hat,
6. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 15 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Umweltwissenschaft oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muss die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung und zur jeweiligen Blockprüfung beantragen (Meldung). Für die Meldung wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist nur innerhalb dieser Frist zulässig (Ausschlussfrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

## **§ 15 Überschreitung der Meldefristen**

(1) Versäumt der Student die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erlässt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

## **§ 16 Freiversuch**

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

## **§ 17**

### **Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können oder

3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Fachprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1.

(5) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabepunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Abs. 3 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit

spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(6) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 5 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

## **§ 21**

### **Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 22**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Diplomstudiengang Umweltwissenschaften zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

## **§ 23**

### **Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

## **§ 24**

### **Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstel-

- le gemäß § 3 Abs. 5 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
  7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung, zur Spezialfachprüfung und zur Diplomarbeit,
  8. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 36,
  9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1,
  10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
  11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
  12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2,
  13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
  14. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
  15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
  16. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 4,
  17. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
  18. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
  19. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
  20. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
  21. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
  22. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

## **§ 25 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Umweltwissenschaften bzw. in einem Studiengang des jeweiligen Prüfungsfaches an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

## **Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung**

### **§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung**

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

### **§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Physik:

jeweils ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den

- a) Übungen zur Experimentalphysik,
- b) am Physikalischen Praktikum II und
- c) am Physikalischen Messpraktikum.

2. für die Fachprüfung Chemie:

jeweils ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen zur

- a) Allgemeinen und Anorganischen Chemie,
- b) Analytischen Chemie,
- c) Physikalischen Chemie und
- d) Organischen Chemie.

3. für die Fachprüfung Biologie:

jeweils einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am

- a) Mikrobiologischen Kurs und
- b) an den Übungen zur Angewandten Mikrobiologie/ Umweltbiotechnologie.

4. für die Fachprüfung Geologie:

ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Gesteins- und Mineralbestimmung.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben. Ein Lei-

stungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund eines Testates und der mit „bestanden“ bewerteten Durchführung von mindestens drei Viertel der regelmäßig angesetzten Versuche.

## **§ 28** **Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus 4 Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Physik
2. Chemie
3. Geologie
4. Biologie

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Im Prüfungsfach Physik eine 30minütige mündliche Prüfung über Experimentelle und Theoretische Physik (Mechanik, Thermodynamik, Optik, Atomphysik, Kernphysik, Aufbau der Materie);

im Prüfungsfach Chemie eine 45minütige mündliche Prüfung über die Grundlagen der Chemie (Allgemeine u. Anorganische, Analytische, Physikalische und Organische Chemie);

im Prüfungsfach Geologie eine 30minütige mündliche Prüfung über endogene und exogene Prozesse in der Geologie sowie Mineral- und Gesteinsbestimmung;

im Prüfungsfach Biologie eine 30minütige mündliche Prüfung über Mikrobiologie, Biochemie und Biotechnologie.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Physik
  - 1.1. Mechanik/Wärme
  - 1.2. Elektrizität/Optik
  - 1.3. Grundlagen der Experimentellen Quantenphysik
  - 1.4. Physikalische Praktika und Physikalische Meßmethoden
2. Fachprüfung Chemie
  - 2.1. Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
  - 2.2. Grundlagen der Analytischen Chemie
  - 2.3. Grundlagen der Physikalischen Chemie
  - 2.4. Grundlagen der Organischen Chemie
3. Fachprüfung Geologie
  - 3.1. Grundlagen der allgemeinen Geologie
  - 3.2. Grundlagen der Gesteins- und Mineralbestimmung
4. Fachprüfung Biologie
  - 4.1. Grundlagen der Mikrobiologie/Stoffkreisläufe

- 4.2. Spezielle Mikrobiologie und Ökologie von Mikroorganismen
- 4.3. Grundlagen der Biochemie
- 4.4. Biotechnologie

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 29**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung**

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten wie folgt gewichtet:

1. Physik	2fach
2. Chemie	2fach
3. Geologie	1fach
4. Biologie	1fach

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Diplomprüfung**

### **§ 30**

#### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 31**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Physik:

ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum/Seminar zur Umweltphysik;

2. für die Fachprüfung Chemie:  
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Umweltanalytik;
3. für die Fachprüfung Geologie:  
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Phasenanalytischen Übungen
4. für die Fachprüfung Biologie:  
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Angewandten Mikrobiologie/Umweltbiotechnologie
5. für die Fachprüfung im Wahlpflichtfach:  
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Seminar oder einem Praktikum im angegebenen Fach.
6. Für die Fachprüfung Wirtschaftswissenschaft:  
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120minütigen Klausur im Fach „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“,
7. Für die Fachprüfung Öffentliches Recht:
  - 7.1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht,
  - 7.2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zum Verwaltungsrecht,
  - 7.3. Leistungsnachweis über eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120minütige Klausur zu den Grundlagen des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und der mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund eines Testates und der mit „bestanden“ bewerteten Durchführung von drei Viertel der regelmäßig angesetzten Versuche. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt den Besuch von mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einen mit „bestanden“ bewerteten Vortrag von 45 Minuten voraus.

## **§ 32**

### **Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Chemie
2. Physik
3. Geologie
4. Biologie
5. Wahlpflichtfach
6. Öffentliches Recht
7. Wirtschaftswissenschaft

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Chemie eine 45minütige mündliche Prüfung
2. im Prüfungsfach Physik eine 45minütige mündliche Prüfung
3. im Prüfungsfach Geologie eine 30minütige mündliche Prüfung
4. im Prüfungsfach Biologie eine 30minütige mündliche Prüfung.
5. im Wahlpflichtfach eine 30minütige mündliche Prüfung
6. im Prüfungsfach Öffentliches Recht eine 30minütige mündlichen Prüfung.
7. im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft eine 30minütige mündliche Prüfung.

(3) Das Wahlpflichtfach ist ein abgeschlossenes Teilgebiet aus den Fächern Chemie, Physik, Biologie oder Geologie (siehe Anlage).

(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Chemie:  
das gesamte Lehrgebiet der Analytischen und Umweltchemie einschließlich Praktika;
2. Fachprüfung Physik:  
das gesamte Lehrgebiet der Biophysik und Umweltphysik einschließlich Praktika;
3. Fachprüfung Geologie:  
das gesamte angebotene Lehrgebiet der Geologie, insbesondere Hydrogeologie, Lagerstättenlehre, Grundlagen der Geofernerkundung und der hasenanalytischen Übungen;
4. Fachprüfung Biologie:  
das gesamte Lehrangebot aus der Biologie, insbesondere Umweltmikrobiologie/Ökologie
5. Fachprüfung Wahlpflichtfach:  
das gesamte Lehrangebot aus dem ausgewählten Fach
6. Fachprüfung Wirtschaftswissenschaft  
das gesamte Lehrangebot in den Fächern Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Betriebliche Umweltökonomie, Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Umweltökonomie,
7. Im Prüfungsfach Öffentliches Recht:

7.1. aus dem Staatsrecht die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat), die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht), verfassungsrechtliche Grundlagen für das staatliche Handeln (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung) sowie Grundkenntnisse der Grundrechte,

7.2. aus dem Umweltverwaltungsrecht die Rechtsquellen und die Organisation der Umweltverwaltung, Grundprinzipien (Gefahrenabwehr und Risikovorsorge) und Instrumente (insbesondere rechtliche Verbote und Gebote, ökonomische Anreize) des Umweltverwaltungsrechts, Aufbau und Funktionsweise wichtiger Bundesgesetze (BNatSchG, WHG, BImSchG),

7.3. Grundwissen über das Kreislauf-, Wirtschafts- und Abfallrecht.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 33 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt spätestens zwei Monate nach der letzten Fachprüfung, die zur Blockprüfung gehört. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 34**

#### **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung mitzuteilen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 32 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und soll nicht derselben Arbeitsgruppe angehören. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

### **§ 35**

#### **Verteidigung der Diplomarbeit**

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt.

(2) Die Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird ebenso gewichtet wie jede der beiden Bewertungen der Diplomarbeit durch einen Prüfer; die Bewertung der Diplomarbeit insgesamt wird entsprechend § 7 Abs. 1 aus diesen drei Noten gebildet. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit.

### **§ 36 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren Prüfungsfach aus einem Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder einem Teilfach eines Magisterstudienganges einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 6) zulässig. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

### **§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach (§ 36) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 38**  
**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des „Diplom-Umweltwissenschaftlers“ beziehungsweise der „Diplom-Umweltwissenschaftlerin“ (abgekürzt „Dipl.-Umweltw.“) verliehen.

**§ 39**  
**Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

**Vierter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 40**  
**Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 1. Dezember 1999 und vom 15. Dezember 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom ...

Greifswald, den 3. März. 2000

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk:

## Anlage: Wahlpflichtveranstaltungen

### Wahlpflichtfach Biologie: Umweltmikrobiologie/Ökologie im Umfang von 12 SWS

Bei diesem Wahlpflichtfach sind die nachfolgenden Veranstaltungen im Umfang von 9 SWS obligatorisch:

Ökologische Biochemie	V	1 SWS
Genetisches Material u. Umweltschadstoffe	V	1 SWS
Umwelttoxikologie	V	1 SWS
Mikrobiologischer Kurs	Ü	2,5 SWS
Angewandte Mikrobiologie/Umweltbiotechnologie	Ü	2,5 SWS
Meereskunde der Ostsee	V	1 SWS

Zusätzlich weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 SWS, die aus dem nachfolgenden Lehrangebot auszuwählen sind.

Limnische Ökologie	V	2 SWS
Bodenbiologie	V	1 SWS
Marine Ökologie	V	1 SWS
Aquatische Vegetationskunde	V/Ü	2 SWS
Eutrophierung u. Selbstreinigung d. Gewässer	V	1 SWS
Brackwasserökologie	V	1 SWS
Mikrobiologie mariner Sedimente	V	2 SWS
Bodenentwicklung und Klassifikation	V	1 SWS
Bodenökologisches Laborpraktikum	Ü	2,5 SWS
Bodenökologie I	V	2 SWS
Bodenökologie II	V	2 SWS
Mikrobenphysiologie und Molekularbiologie	V	4 SWS
Ökophysiologie der Mikroorganismen I	V	2 SWS
Ökophysiologie der Mikroorganismen II	V	2 SWS
Lebensmittelmikrobiologie	V	1 SWS
Umweltmedizin	V	1 SWS
Grundlagen d. Humanökologie u. Ökotoxikologie	V	2 SWS
Stadtökologie	V	1 SWS
Agrarökologie und Umweltschutz	V	2 SWS

Wahlpflichtfach **Chemie** im Umfang von mindestens 12 SWS aus folgenden Lehrveranstaltungen

Verteilungsprozesse in der Umwelt	V	2 SWS
Kolloidchemie	V	2 SWS
Übergangsmetall-katalysierte Reaktionen für umweltfreundliche Verfahren und Produkte	V	2 SWS
Bioanorganische Chemie	V	2 SWS
Korrosion/Korrosionsschutz	V	4 SWS
Festkörperchemische Charakterisierung von Werkstoffen, Naturstoffen	V/P	2 SWS
Elektrochemische Methoden der Umweltanalytik	V	2 SWS
Einführung in die on-line Recherchen in Umweltdatenbanken	Ü	2 SWS

Wahlpflichtfach **Geologie** im Umfang von mindestens 12 SWS aus folgenden Lehrveranstaltungen

Einführung in die Hydrogeologie	Ü	2 SWS
Sedimentologie	V	2 SWS
Quartär- und Küstengeologie	V	2 SWS
Hydrogeologie	V	2 SWS
Geländekurse (3 × 1 Tag)		
Lagerstättenexkursion		
Quartärgeologie		
Aktuogeologischer Kurs	P	1 SWS
Geofernerkundung	Ü	1 SWS
Ozeanographie	V/Ü	1 + 1 SWS
Geochemie	V/Ü	2 + 2 SWS

Wahlpflichtfach **Physik:**

Bei diesem Wahlpflichtfach sind die nachfolgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS obligatorisch:

Einführung in die Plasmaphysik I	V	2 SWS
Einführung in die Plasmaphysik II	V	2 SWS
Plasmadiagnostik	V/P	2 SWS
Elektronische Grundlagen der Informatik	V	2 SWS
Elektronik-Praktikum	P	4 SWS